



GEMEINDE BELLIKON

Kanton Aargau

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsstrassen

vom 6. Juni 2000

gültig ab 22. Juli 2000

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Finanzierung der Erschliessungsstrassen | 2 |
| § 3 | Erneuerung | 2 |
| § 4 | Zahlungspflichtige | 2 |
| § 5 | Kosten | 3 |
| § 6 | Mindestansätze | 3 |
| § 7 | Anlagen mit Mischfunktion | 3 |
| § 8 | Beitragsplan | 3 |
| § 9 | Auflage und Mitteilung | 4 |
| § 10 | Vollstreckung | 4 |
| § 11 | Bauabrechnung | 4 |
| § 12 | Zahlungspflicht | 4 |
| § 13 | Fälligkeit | 4 |
| § 14 | Verzug, Rückerstattung | 5 |
| § 15 | Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen | 5 |
| § 16 | Verjährung | 5 |
| § 17 | Rechtsschutz | 5 |
| § 18 | Inkrafttreten | 5 |
| § 19 | Übergangsbestimmungen | 5 |

Die Einwohnergemeinde Bellikon gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsstrassen ¹An die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

²Vorbehalten bleibt eine Erschliessung durch die Grundeigentümer gemäss § 37 BauG.

§ 3

Erstellung, Aenderung, Erneuerung ¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

²Als Aenderung gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Einbau von Strassenabschlüssen) und der Strassenrückbau.

³Strassen werden erneuert, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag) umfassen.

§ 4

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei selbständigen und dauernden Baurechten ist anstelle der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

§ 5

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 6

Mindestansätze

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

²Der Gemeinderat legt die Einteilung der Strassen nach Erschliessungsfunktion (Grob- und Feinerschliessung) im Verkehrsrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

§ 7

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 8

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 9

Auflage und
Mitteilung

¹Der Beitragsplan ist öffentlich aufzulegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 10

Vollstreckung

¹Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 11

Bauabrechnung

¹Die definitive Abrechnung der Beiträge basiert auf der Bauabrechnung. Diese ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 12

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 13

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 14

Verzug, Rückerstattung

¹Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 15

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 16

Verjährung

Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

§ 17

Rechtsschutz

Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

§ 18

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Uebergangsreglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 20. November 1998 aufgehoben.

§ 19

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Erschliessungen werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Walter Hauenstein Willi Meier